

---

o 25. Jahrgang

o Ausgabetag

02.05.2011

Nr. 5

---

### Inhaltsangabe

- 14/2011**      **Öffentliche Bekanntmachung**  
Nachfolgeregelung im Rat der Stadt Frechen
- 15/2011**      **Öffentliche Bekanntmachung**  
Einladung zur Ratssitzung am 10.05.2011
- 16/2011**      **Öffentliche Bekanntmachung**  
Veröffentlichung des Baulandkatasters für den Stadtteil Frechen  
gemäß § 200 (3) BauGB

### **Herausgeber**

Stadt Frechen - Der Bürgermeister

Verantwortlich für den Inhalt: Der Bürgermeister.

Bezug über das Ratsbüro, Johann-Schmitz-Platz 1 - 3, 50226 Frechen, Tel.: (0 22 34) 501-208.

Jahresabonnement 15,00 € inkl. Porto. Einzelpreis 0,50 € zzgl. Porto.

Die Kündigung des Abonnements zum nächsten Jahr ist bis zum 30. November des laufenden Jahres möglich. Kostenlose Ausgabe an der Rathausinformation, in der Stadtbücherei oder unter

[www.stadt-frechen.de](http://www.stadt-frechen.de)

# Bekanntmachung der Stadt Frechen

## Veröffentlichung des Baulandkatasters für den Stadtteil Frechen gemäß § 200 (3) BauGB

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Bauleitplanung der Stadt Frechen hat in seiner Sitzung am 17.06.2010 beschlossen, ein Baulandkataster gemäß § 200 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) zu erstellen und zu veröffentlichen.

Mit dieser Bekanntmachung gibt die Stadt Frechen ihre Absicht zur Veröffentlichung des Baulandkatasters bekannt.

Die Veröffentlichung ist im Sommer 2011 beabsichtigt.

Der Gesetzgeber verfolgt mit dem § 200 Abs. 3 Baugesetzbuch das Ziel, mittels „Baulückenprogramme“ in den Kommunen die Mobilisierung von vorhandenen Potentialen zu nutzen um den Freiraum zu schonen und die städtebauliche Innenentwicklung zu forcieren. Aus Sicht der Kommune stellt neben anderen Aspekten vor allem die bessere Ausnutzung der vorhandenen Infrastruktureinrichtungen bei enger Haushaltslage ein wichtiger Grund dar, dieses Baulückenpotential zu nutzen. Auch gilt es vor dem Hintergrund des demografischen Wandels, anstelle der Ausweisung von neuen Baugebieten am Stadtrand verstärkt innere städtische Baulücken oder sonstige bebaubaren Freiflächen zu nutzen. Darüber hinaus sind auch städtebauliche Gründe bezüglich der Wahrnehmung eines geschlossenen Orts- und Straßenbildes durch Schließung von zum Teil unansehnlichen Baulücken ein weiterer positiver Aspekt.

Das Baulandkataster enthält alle bekannten unbebauten oder geringfügig bebauten Grundstücke im Stadtteil Frechen, die aus öffentlich-rechtlicher Sicht sofort bzw. in absehbarer Zeit bebaubar sind. Unter geringfügig werden auch solche Grundstücke verstanden, die

durchgehend zwischen zwei Straßen verlaufen und nur an einer Straße bebaut sind.

Das Baulandkataster soll als Service für alle Interessierten, z. B. potentiellen Bauinteressenten, Architekten, Immobilienmaklern etc. dienen und die Suche nach geeigneten bebaubaren Grundstücken erleichtern..

Es enthält eine Liste mit Straßennamen, Flur- und Flurstücksnummer, Grundstücksgröße, Angaben zur Darstellung im Flächennutzungsplan und ob das Grundstück im Geltungsbereich eines rechtskräftigen Bebauungsplans liegt oder nach § 34 BauGB zu beurteilen ist, eine Einstufung nach gänzlich unbebauten und geringfügig bebauten Grundstücken sowie Lagepläne für die einzelnen Grundstücke.

Aus Datenschutzgründen enthält das Baulandkataster keine Angaben über die Namen und Adressen der jeweiligen Eigentümer. Die Kontaktaufnahme erfolgt über die Stadtverwaltung. Die Weitergabe von Informationen über den Grundstückseigentümer erfolgt nur mit Einverständnis der Eigentümer selbst.

Die Unterlagen zum Baulandkataster können in der Zeit vom

**09.05.2011 bis 09.06.2011**

in der Abteilung Stadtplanung, Bauordnung und Denkmalschutz, 3.Obergeschoss des Rathauses, Zimmer 309.während nachstehender Öffnungszeiten des Rathauses eingesehen werden:

montags bis mittwochs von

07:30 Uhr bis 16:00 Uhr

donnerstags von

07:30 Uhr bis 18:00 Uhr

sowie freitags von

07:30 Uhr bis 12:30 Uhr

Ansprechpartner ist Herr Ahrendt, Zimmer 309, Tel.: 02234 501 370.

### Widerspruchsrecht:

Betroffene Grundstückseigentümer die mit der anonymen Veröffentlichung ihres Grundstückes nicht einverstanden sind, können innerhalb der in der

Bekanntmachung gesetzten Frist  
Widerspruch einlegen.

**Frechen, den 26.04.2011**  
Der Bürgermeister

Der Widerspruch ist zu richten an

*Stadt Frechen  
Der Bürgermeister  
Johann-Schmitz-Platz 1-3  
50226 Frechen*



Hans-Willi Meier

Bei Widersprüchen, die nach dieser Frist  
eingehen, können die veröffentlichten  
Daten auch nachträglich gelöscht werden.

# STADTTEILE

